

RGZ,

RGZ 132

Anhang:

### Entscheidung des Staatsgerichtshofs.

In der verfassungsrechtlichen Streitsache

1. des Lübecker Haus- und Grundbesitzer-Vereins e. V. zu Lübeck,
  2. des Oberpostsekretärs i. R. Karl D. in Lübeck,
- Antragsteller,

gegen

1. die Freie und Hansestadt Lübeck,
  2. die Bürgererschaft der Freien und Hansestadt Lübeck,
  3. den Wahlprüfungsausschuß der Bürgererschaft,
- Antragsgegner,

wegen Auslegung des Bürgerchaftswahlgesetzes (StWG. 4/30),

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der öffentlichen Sitzung vom 24. April 1931 für Recht erkannt:

Im Sinne des § 17 Abs. 2 des Bürgerchaftswahlgesetzes vom 5. Dezember 1923/18. September 1929 für die Freie und Hansestadt Lübeck gilt als „Rest“-Zahl auch eine solche Stimmzahl, die hinter der Verteilungsziffer zurückbleibt.

Gründe:

A.

- I. Art. 22 Abs. 1 der Lübeckischen Landesverfassung bestimmt:  
Die Mitglieder der Bürgerchaft werden auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf drei Jahre gewählt.

Sodann bestimmt das Lübeckische Bürgerchaftswahlgesetz (B.W.G.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1929:

#### Feststellung des Gesamtergebnisses.

##### § 17.

Das Gesamtergebnis wird alsbald von dem Statistischen Landesamt nach den folgenden Vorschriften festgestellt:

Zuerst sind die Sitze zu verteilen nach der Zahl der gültigen Stimmzettel, die für jede Vorschlagsliste abgegeben sind. Zu diesem Zwecke wird die Zahl aller Stimmzettel durch die um eins erhöhte Zahl der zu wählenden Mitglieder geteilt. Die nächst höhere Wollzahl bildet die Verteilungszahl. Auf jeden Wahlvorschlag entfallen so viele Mitglieder, als die Zahl der für ihn abgegebenen Stimmzettel, geteilt durch die Verteilungszahl, ergibt. Die hierbei nicht verteilten Sitze entfallen auf die höchsten Restzahlen.

Verbundene Listen werden als eine gemeinsame Liste behandelt.

##### § 18.

Das Gesamtergebnis der Wahl wird vom Statistischen Landesamt in einer spätestens am dritten Tage nach Eingang der Abstimmungsakten stattfindenden öffentlichen Sitzung verkündet. Es ist sofort dem Senat und dem Wortführer der Bürgerchaft mitzuteilen und zu veröffentlichen.

#### Anfechtung der Wahl.

##### § 19.

Die Gültigkeit der Wahl kann ganz oder teilweise angefochten werden. Die Anfechtung ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach der amtlichen Veröffentlichung des Gesamtergebnisses zulässig. Sie hat in einem Schriftsatz zu erfolgen, der in der Kanzlei der Bürgerchaft einzureichen ist und von mindestens dreißig Stimmberechtigten unterzeichnet sein muß. Der Schriftsatz muß die Tatsachen enthalten, deretwegen die Wahl als ungültig angefochten wird. Die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Beweismittel sind anzugeben. Die Gesetzesbestimmung, die verletzt sein soll, ist zu bezeichnen.

#### Wahlprüfungsausschuß.

##### § 20.

Über die eingegangenen Anfechtungen entscheidet ein Wahlprüfungsausschuß, der von der neuen Bürgerchaft in ihrer ersten Sitzung zu bilden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern der Bürgerchaft, die von ihr im Verhältniswahlverfahren gewählt werden.

#### Ungültigkeit der Wahl.

##### § 21.

Wird die Wahl von dem Wahlprüfungsausschuß in vollem Umfange für ungültig erklärt, so hat eine Neuwahl der gesamten Bürgerchaft stattzufinden. Beschränkt sich die Ungültigkeitserklärung auf einzelne Stimmbezirke, so ist nur in diesen neu zu wählen.

§ 17 Abs. 2 des Gesetzes hat durch ein am 13. Februar 1931 veröffentlichtes Gesetz eine neue Fassung erhalten.

Zuletzt hat eine Bürgerchaftswahl in Lübeck am 10. November 1929 stattgefunden. Dabei trat der Antragsteller zu 2 für den Antragsteller zu 1 laut Wahlvorschlag 6 als Bewerber auf. Über das Wahlergebnis veröffentlichte das Statistische Landesamt eine Bekanntmachung vom 14. November 1929, in der es u. a. heißt:

Die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt nach den Abstimmungsüberschriften 78510. Hiervon entfallen auf den Wahlvorschlag:

1. Hanseatischer Volksbund . . . . .	27881 Stimmen
2. Sozialdemokratische Partei . . . . .	33278 "
3. Kommunistische Partei . . . . .	6721 "
4. Demokratische Partei . . . . .	2615 "
5. Deutsche Zentrumspartei . . . . .	886 "
6. Lübecker Haus- und Grundbesitzer-Verein e. V. . . . .	782 "
7. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei . . . . .	6347 "

Die Wahlvorschläge 4 und 5 sind für miteinander verbunden erklärt worden.

Zu verteilen sind 80 Sitze. Die Verteilungszahl berechnet sich somit wie folgt:

$$78510 : 80 + 1 = 81 = 969^{21}/_{86}$$

erhöht auf 970.

Bei Anwendung dieser Verteilungszahl entfallen auf den Wahlvorschlag:

1:	28 Sitze	721 Restzahlen
2:	34 "	298 "
3:	6 "	901 "
4 und 5:	3 "	591 "
6:	0 "	782 "
7:	6 "	527 "

Verteilt sind somit 77 Sitze.

Die hiernach nicht verteilten 3 Sitze entfallen auf die höchsten Restzahlen, mithin je ein Sitz auf Wahlvorschlag 3, 6 und 1.

Nach der Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen sind hiernach gemäß § 17 Abs. 4 des Bürgerchaftswahlgesetzes zu Mitgliedern der Bürgerchaft gewählt:

Aus Wahlvorschlag 6:

1. D., Karl, Oberpostsekretär i. R.

Die Deutsche Demokratische Partei, Ortsgruppe Lübeck, focht die Wahl an und beantragte, sie teilweise für ungültig zu erklären, weil die auf den Wahlvorschlag 6 entfallene Stimmenzahl keine Restzahl im Sinne des Gesetzes und also diesem Wahlvorschlag mit Unrecht ein Sitz zuerkannt sei. Der Wahlprüfungsausschuß der Bürgerchaft beschloß darauf mit Stimmenmehrheit, daß die vom Statistischen Landesamt getroffene Feststellung, wonach aus dem Wahlvorschlag 6 der Antragsteller zu 2 zum Mitglied der Bürgerchaft gewählt ist, ungültig sei.

Gegen diesen Beschluß wendete sich der Antragsteller zu 1 an den Senat mit einer Vorstellung, worin er ausführte, der Wahlprüfungsausschuß sei nicht zuständig, nachzuprüfen, ob das Statistische Landesamt das Gesetz richtig angewendet habe. Übrigens sei § 17 WVG. von diesem Amt richtig, vom Wahlprüfungsausschuß aber falsch ausgelegt worden.

Der Senat holte über die Frage nach der Zuständigkeit des Wahlprüfungsausschusses ein Rechtsgutachten des Oberlandesgerichts Hamburg ein und wies daraufhin das Statistische Landesamt an, das Wahlergebnis neu zu berechnen. Unter Bezugnahme auf diesen Auftrag machte das Statistische Landesamt demnächst bekannt, daß das von ihm dem Antragsteller zu 1 zuerkannte Mandat nach der

Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ungültig sei und der dadurch freigewordene Sitz der Deutschen Demokratischen Partei zufalle. Infolgedessen sei statt des Antragstellers zu 2 der Geschäftsführer S. zum Mitglied der Bürgerchaft gewählt.

Schon früher hatte der Antragsteller zu 2 der Bürgerchaft mitgeteilt, daß er an ihren Sitzungen so lange nicht teilzunehmen gedenke, bis der Wahlprüfungsausschuß gesprochen habe. Seit dessen Entscheidung werden die Funktionen eines Bürgerchaftsmitglieds — wie zwar nicht ausdrücklich vorgetragen ist, sich aber schlüssig aus dem Zusammenhang des Parteivorbringens ergibt — nicht vom Antragsteller zu 2, sondern von dem genannten S. wahrgenommen.

II. Der Haus- und Grundbesitzerverein und D. haben beantragt: Der Staatsgerichtshof wolle feststellen:

1. Im Sinne des § 17 Abs. 2 des Bürgerchaftswahlgesetzes vom 5. Dezember 1923/18. September 1929 für die Freie und Hansestadt Lübeck gilt als „Rest“-Zahl auch eine solche Stimmenzahl, die hinter der Verteilungsziffer zurückbleibt; es können deshalb auch auf solche Listen Mandate entfallen, die mit ihrer Gesamtziffer hinter der Verteilungsziffer bleiben.

2. Der Wahlprüfungsausschuß nach dem gleichen Wahlgesetz hat nicht die Befugnis eines Wahlprüfungsgerichts, insbesondere ist er nicht zuständig, darüber zu entscheiden, ob das Statistische Landesamt als Wahlkommissar nach einer unangefochtenen Wahlhandlung bei der Feststellung des Wahlergebnisses die gesetzlichen Bestimmungen richtig angewandt hat.

3. Der Senat ist nicht befugt, dem Statistischen Landesamt, bzw. dessen Leiter, in seiner Eigenschaft als Wahlkommissar bindende dienstliche Anweisung zu geben, wie er die Vorschriften über die Ermittlung des Wahlergebnisses auszulegen und anzuwenden hat.

4. Das vom Statistischen Landesamt nachträglich ermittelte Wahlergebnis entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Das Land Lübeck beantragt, die gestellten Anträge zurückzuweisen.

Der Antragsgegner zu 2 hat sich nicht schriftlich geäußert.

Für den Antragsgegner zu 3 hat sein Vorsitzender erklärt: Der „Wahlaußschuß“ habe „seine Wirksamkeit beendet“. Sollte er als fortbestehend erachtet werden können, so beziehe er sich auf die Ausführungen des Antragsgegners zu 1.

## III. Die Antragsteller haben ausgeführt:

1. Es handle sich um eine Verfassungsstreitigkeit eines Landes im Sinne des Art. 19<sup>a</sup> Verf., § 16 Nr. 3 StWG.

2. Die Antragsteller seien befugt, das Streitverfahren zu betreiben. Der Antragsteller zu 1 sei eine politische Partei und als solche jahrelang durch mehrere Mitglieder in der Bürgerchaft vertreten gewesen. Der Antragsteller zu 2 trete nicht als einzelner wahlberechtigter Staatsbürger, sondern als Angehöriger des gesetzgebenden Körpers, der Bürgerchaft, auf, dessen aus dem Verfassungsrecht herzuleitendes subjektives öffentliches Recht aus der ihm streitig gemachten Wahl durch falsche Gesetzesanwendung verletzt worden sei.

3. Andererseits sei die Sachbefugnis der Antragsgegner zu bezagen. Der das Land Lübeck vertretende Senat habe in einem den Antragstellern ungünstigen Sinne in den Streit über das Wahlergebnis eingegriffen und sich den Standpunkt der Bürgerchaft zu eigen gemacht. Rechtswidrig habe die Bürgerchaft den Wahlprüfungsausschuß eingesetzt und dieser seine Zuständigkeit überschritten.

4. Der Wahlprüfungsausschuß sei gesetzlich darauf beschränkt, bei Wahlanfechtungen die Gesetzmäßigkeit der Wahlhandlung nachzuprüfen. Dagegen könne er bei unangefochtener Wahlhandlung nicht darüber befinden, ob das Statistische Landesamt bei Feststellung des Wahlergebnisses die gesetzlichen Bestimmungen richtig angewendet habe. Darüber zu entscheiden, sei nur der im Verfassungsstreitverfahren angerufene Staatsgerichtshof zuständig. Setze sich der Wahlprüfungsausschuß hierüber hinweg, so könne sein Beschluß dem Staatsgerichtshof nicht vorgreifen. Denn der Wahlprüfungsausschuß sei kein Gericht; sein Spruch schaffe keine rechtskräftige Entscheidung der hier streitigen Frage.

5. In der Sache selbst ergebe sich, daß bei richtiger Auslegung des § 17 Abs. 2 BWG. in der Fassung vom 18. September 1929 die auf die Liste der Antragsteller entfallenden Stimmen als „Reststimmen“ im Sinne des Gesetzes zu betrachten seien. Dem entspreche auch die früher in Lübeck beobachtete Übung. Kautelen gegen die Bildung von Splitterparteien entsprechend § 31 Abs. 1 Satz 4, § 32 Satz 3 des Reichswahlgesetzes seien in Lübeck nicht eingeführt.

6. Der Senat habe durch seine dienstliche Anweisung an den Wahlkommissar — d. h. das Statistische Landesamt — unzulässig in dessen lediglich nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu erledigende gesetzliche Entscheidungsbefugnisse eingegriffen.

7. Wäre die Auslegung des § 17 Abs. 2 BWG. durch die Antragsteller unzutreffend, die Zuteilung des streitigen Sitzes an sie also nicht gerechtfertigt, so müßten die auf ihre Liste entfallenen Stimmen von der Gesamtzahl abgerechnet werden. Dann würde sich eine andere als die jetzt erfolgte Verteilung der Restsitze ergeben. Dies und die anderen gerügten Rechtsverletzungen legten die Frage nahe, ob die ganze Wahl überhaupt noch als gültig angesehen werden könne.

IV. Das Land Lübeck läßt dahingestellt, ob es sich um einen Verfassungsstreit innerhalb eines Landes handle; um Bestimmungen „der Verfassung selbst“ werde der Streit jedenfalls nicht geführt.

1. Zunächst fehle aber auf beiden Seiten die Sachbefugnis.

Der Haus- und Grundbesitzerverein sei keine politische Partei. Der Antragsteller zu 2 verkenne, daß es sich bei Verfassungsstreitigkeiten nicht um subjektive öffentliche Rechte einzelner, sondern um die Auslegung und Anwendung des objektiven Verfassungsrechts handle, zu deren Wahrung der einzelne Staatsbürger nicht berufen sei.

Das Land Lübeck sei nicht der richtige Antragsgegner. Als solcher würde vielmehr in erster Linie die Deutsche Demokratische Partei in Frage kommen; neben ihr etwa noch ein Organ des Landes Lübeck — die Bürgerchaft oder ihr Wahlprüfungsausschuß —, keinesfalls aber der Senat, der in der vorliegenden Wahlrechtsstreitigkeit keinerlei sachliche Entscheidung getroffen habe.

2. Dies habe vielmehr der Wahlprüfungsausschuß getan, und zwar als zuständiges Gericht. Soweit sich die Anträge gegen seine Entscheidung richteten, würden für den Fall, daß die unter 1 geltend gemachten Bedenken nicht durchschlugen, die Einreden der Unzuständigkeit des Gerichts und der rechtskräftig entschiedenen Sache erhoben.

3. Dem Klageantrag zu 1 entspreche insoweit kein Rechtsschutzinteresse, als er eine verallgemeinernde, über den vorliegenden Fall hinausgehende Feststellung erstrebe.

4. Dem Senat als Landesregierung habe es nur obgelegen, die Folgerungen aus der Feststellung des Wahlprüfungsausschusses zu ziehen und das Statistische Landesamt zur anderweitigen Zuteilung nach Maßgabe der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses anzuhalten. Die Berechtigung des Senats, diesem Amt im Rahmen der Gesetze entsprechende Anweisungen zu erteilen, ergebe sich aus seiner Stellung als oberste Landesbehörde und aus Art. 47 W.

5. Sachlich unbegründet sei auch der Klageantrag zu 4. Die auf die Liste der Antragsteller entfallenen Stimmen hätten bei Berechnung der Verteilungszahl nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Dementsprechend haben die drei Antragsgegner, die sich sämtlich in der mündlichen Verhandlung vertreten ließen, Zurückweisung der gestellten Anträge beantragt. In Ergänzung des früheren Vortrages haben sie noch darauf hinweisen lassen, daß der Antragsteller zu 1 nicht der in früheren Jahren durch verschiedene Mitglieder in der Bürgerchaft vertretene Verein sei, sich vielmehr von ihm abgesplittert habe. Die Antragsteller haben erklärt, dieser Behauptung nicht widersprechen zu wollen.

#### B.

Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich ist gegeben; denn es handelt sich hier um eine Verfassungsstreitigkeit innerhalb eines Landes im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 Verf., § 16 Nr. 3 StGG. Dies wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß sich der Streit der Parteien nicht auf die Auslegung eines in der Lübeckischen Verfassungsurkunde enthaltenen Satzes bezieht. Verfassungsstreitigkeiten können nicht nur in Meinungsverschiedenheiten über das formelle Verfassungsrecht wurzeln, sondern liegen insbesondere auch dann vor, wenn sich der Streit auf wesentliche Vorschriften über die Bildung der obersten Organe des Staates bezieht, die dessen Willen bestimmen. Ein solcher Fall ist hier gegeben.

Ein anderes Gericht zur Erledigung der Streitigkeit besteht nicht. Auch der frühere Wahlausschuß der Bürgerchaft ist kein Gericht gewesen. Daß er dazu berufen war, über Wahlanfechtungen, und zwar lediglich auf Grund des geltenden Rechts, zu entscheiden, begründet diese Eigenschaft noch nicht. Er war nicht als ein neben der Bürgerchaft bestehender besonderer Gerichtskörper ausgestaltet, sondern ganz nach Art ihrer übrigen Ausschüsse gebildet. So wenig wie die Bürgerchaft selbst als „Gericht“ gelten könnte, wenn ihr nach dem Wahlgesetz die Entscheidung über Wahlanfechtungen zustände — vgl. hierüber die Entscheidung StGH. 13/28 vom 22. März 1929 bei Lammerz-Simons Bd. II S. 132/133 —, kann daher ihm, der lediglich einen verkleinerten, mit dieser Aufgabe betrauten Ausschnitt aus ihr darstellt, jene Eigenschaft zuerkannt werden. Er ist das Wahlprüfungsorgan der Bürgerchaft, aber kein Wahlprüfungsgericht. Die Meinung der Antragsgegner, sie könnten sich insoweit auf den

Beschluß vom 12. Mai 1928 StGH. Tgb. 6/28 — Lammerz-Simons Bd. I S. 418 — berufen, geht fehl. Damals hatte nicht, wie sie irrigerweise annehmen, der Hessische Landtag die Gültigkeit der Wahl ausgesprochen, sondern der Hessische Staatsgerichtshof. Dieser aber ist in der Tat ein Gericht, wie im Beschluß StGH. 20/29 vom 24. Juli 1930 näher dargelegt. Hiermit erledigt sich zugleich der Einwand der rechtskräftig erledigten Sache, wie vorwegnehmend unter wiederholtem Hinweis auf die Entscheidung StGH. 13/28 vom 22. März 1929 zu bemerken ist.

Durchgreifende Bedenken gegen die Sachbefugnis des Haus- und Grundbesitzervereins bestehen nicht. Diese Befugnis ist nach der Rechtsprechung politischen Parteien zuzubilligen, soweit es sich, wie hier, um sie berührende verfassungsrechtliche Wahlrechtsstreitigkeiten handelt. Nach der Sachlage ist dem Verein die Eigenschaft einer politischen Partei nicht zu versagen. Er ist eine straff organisierte Vereinigung, die sachungsgemäß eine Einwirkung auf die Gesetzgebung, also politische Ziele verfolgt. Ohne entscheidende Bedeutung hat demgegenüber zu bleiben, daß er kein vollständiges, alle Zweige der inneren Politik umfassendes Programm aufgestellt hat. Wenngleich er nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung bei früheren Wahlen noch nicht erfolgreich aufgetreten ist, so hat er doch jetzt eine Stimmenzahl auf seine Liste vereinigt, die hinter der „Verteilungszahl“ nicht allzuweit zurückbleibt. Deshalb kann nicht gesagt werden, daß er wegen der geringen Zahl seiner Anhänger von vornherein keine Aussicht gehabt habe, einen Bewerber durchzusetzen. Im übrigen kann auch nicht unbeachtet bleiben, daß es sich hier um die Verhältnisse eines kleinen Landes handelt und daß sich infolgedessen die Voraussetzungen, die an eine Wählergruppe hinsichtlich des Ausbaues ihrer Organisation, der ihr zur Verfügung stehenden Hilfsmittel und ihrer öffentlichen Betätigung zu stellen sind, damit sie als politische Partei gelten kann, dementsprechend herabmindern.

Der Wahlprüfungsausschuß der Bürgerchaft hat die ihm obliegende Tätigkeit beendet und besteht daher tatsächlich nicht mehr. Es liegt kein Bedürfnis und kein Anlaß vor, ihn in diesem Verfahren gleichwohl als rechtlich noch fortbestehend zu behandeln. Als Antragsgegner kommt er somit nicht in Betracht.

Wohl aber sind sowohl die Freie und Hansestadt Lübeck wie auch ihre Bürgerchaft die richtigen Antragsgegner, und zwar letztere, weil

es sich u. a. um einen Streit zwischen ihr und einer bestimmten Einzelperson — dem Antragsgegner zu 2 — über seine Zugehörigkeit zu ihr handelt. Zugleich ist aber das Land Lübeck an der verfassungsmäßigen Zusammensetzung seines gesetzgebenden Körpers rechtlich interessiert.

Hiernach bedarf es des Eingehens auf den Sinn des § 17 Abs. 2 B.W.G. in der für die hier in Rede stehenden Wahlen maßgebenden Fassung vom 18. September 1929. Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem Vorschlag, den die durch Rat- und Bürgerschluß vom 21. Mai 1917 eingesetzte gemeinsame Kommission des Senats und der Bürgerchaft in ihrem Bericht vom 4. November 1918 gemacht hatte, vgl. § 14 Abs. 2 des betreffenden Gesetzesvorschlags Nr. 20 der Drucks. 1918. In den anschließenden Erläuterungen dazu wird es u. a. als Vorteil der Verhältniswahl bezeichnet, daß kleine Minderheiten nicht einfach aufgezogen würden, als entgegenstehender Nachteil die Parteizersplitterung. Ein Nachteil könne für Lübeck nur daraus erwachsen, daß sich zu viele Parteien oder Interessengruppen bilden, wodurch eine nicht erwünschte Zersplitterung eintreten würde. Man dürfe aber hoffen, daß sich solche Erscheinungen nur vorübergehend zeigten. Denn einen dauernden Erfolg würden nur diejenigen Parteien und Gruppen haben, welche allgemeine Interessen verfolgten, gut organisiert seien und mit Geschick geleitet würden. Hiernach hat die bei der Fassung der Bestimmung beteiligten Personen offenbar der Gedanke geleitet, daß es sich nicht empfehle, die Bildung von Splitterparteien durch wahlgesetzliche Bestimmungen irgendwie einzuschränken, indem sie darauf vertrauten, daß eine zeitweilige, zunächst vielleicht zu befürchtende ungesunde Parteizersplitterung durch das freie Spiel der Kräfte von selbst auf das richtige Maß zurückgeführt werden würde. Dieser Gedankengang spricht jedenfalls nicht dafür, daß man beabsichtigte, Parteien, welche die Verteilungszahl nicht erreicht hätten, auch demnächst bei der Verfügung über die noch nicht verteilten Sitze auszuschließen. Der Wortlaut des Gesetzes ergibt auch nicht, daß die Auffassung der Antragsgegner zutrifft. Von einer Restzahl kann allerdings nur im Verhältnis zu einer Gesamtzahl gesprochen werden, von der ein Rest übrig geblieben ist. Aber daraus ergibt sich kein Bedenken gegen die Berechtigung der von den Antragstellern in der Sache selbst vertretenen Auffassung. Die Summe aller gültigen Stimmen, die bei der ersten Verteilung, nämlich bei der Zuweisung von Sitzen auf Grund der Verteilungszahl, nicht zum Zuge gekommen sind, läßt

sich gegenüber der Gesamtheit der sämtlichen Stimmen sprachlich völlig unbedenklich als die Restzahl bezeichnen, mit der sich die das Wahlergebnis berechnende Stelle nunmehr zu beschäftigen hat. Zu der Restzahl in diesem Sinne gehören unzweifelhaft sowohl die überschießenden Stimmen der durch Zuweisung von Sitzen schon berücksichtigten wie die Stimmen derjenigen Listen, die bei der ersten Verteilung ganz ausgefallen sind, weil sie die Verteilungszahl nicht erreicht haben. Diese „Restzahl“ setzt sich somit aus einzelnen Summanden zusammen, nämlich aus den auf die einzelnen Parteien entfallenen, in § 17 Abs. 2 Schlusssatz B.W.G. sogenannten Restzahlen. Es ist hiernach nicht sprachwidrig, dazu auch die — sämtlichen — Stimmen der zunächst ausgefallenen Listen zu rechnen, weil auch sie einen Bestandteil der Gesamt-Restzahl im ersterwähnten Sinne bilden. Es handelt sich mit anderen Worten bei den in § 17 a. a. O. erwähnten Restzahlen nicht um Reste, d. h. Teile, der auf jede einzelne Liste entfallenen Stimmzahlen, sondern um die den einzelnen Parteien auf Grund des Abstimmungsergebnisses zustehenden ziffermäßigen Anteile an der Gesamtheit derjenigen Stimmen, die bei der ersten, unter Zugrundelegung der Verteilungszahl erfolgten Zuweisung von Sitzen unberücksichtigt geblieben sind.

Daß man nach dem in den deutschen Wahlgesetzen herrschenden Sprachgebrauch auch dann von Reststimmen oder Restzahlen zu reden hat, wenn die auf die betreffende Liste entfallenen Stimmen zunächst zur Zuteilung auch nur eines Abgeordnetenstuzes nicht ausreichen, lehren z. B. § 30 des Reichswahlgesetzes, § 30 des preußischen Wahlgesetzes, die dem Lübeckischen Bürgerchaftswahlgesetz zeitlich vorausgegangen sind und dem Lübeckischen Gesetzgeber unzweifelhaft bekannt waren. Das im Reich und in Preußen geltende sogenannte automatische Wahlsystem ist allerdings vom Lübeckischen wesentlich verschieden. Es kann aber auch auf die Wahlgesetze derjenigen Länder hingewiesen werden, deren Wahlrecht dem Lübeckischen durchaus entspricht, weil sie nicht nur, wie dieses, von einer im voraus feststehenden Zahl von Abgeordneten ausgehen, sondern ebenso wie das Lübeckische Wahlgesetz in seiner für die vorliegende Entscheidung maßgebenden Fassung bei Ermittlung des Wahlergebnisses dem Hareschen System folgen. Das anhaltische Landtagswahlgesetz vom 7. Mai 1920 versteht in § 23 Abs. 2 unter überschüssigen Stimmen diejenigen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Ab-

geordnetenfixes an einen Wahlvorschlag nicht ausreicht. Ferner bestimmt das sächsische Landeswahlgesetz vom 4. September 1920 in § 27 Abs. 1, daß Reststimmen der Parteien, auf deren Gesamtstimmenzahl nicht wenigstens ein Abgeordneter entfallen ist, bei der Nachtragsverteilung unberücksichtigt bleiben, womit anerkannt wird, daß auch solche Stimmen an sich „Reststimmen“ sind. Entsprechendes gilt nach § 13 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 des preußischen Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925.

Gegenüber dem von den Antraggegnern in Bezug genommenen Bericht des Wahlprüfungsausschusses ist noch zu betonen, daß sich die hier vertretene Auffassung, wonach Restzahlen alle zunächst nicht zum Zuge gekommenen Stimmen sind, mit der Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 22. März 1929 StGH. 7/28 nicht in Widerspruch setzt.

Nach dem Ausgeführten ist der Antragsteller zu 2 gültig zum Bürgerchaftsmitglied gewählt und somit berufen, als Abgeordneter bei der Bildung des Staatswillens mitzuwirken. Seine Parteifähigkeit läßt sich daher nicht bezweifeln und ebensowenig seine Sachbefugnis für das vorliegende Streitverfahren.

Dem Plagantrag zu 1 war daher im wesentlichen zu entsprechen. Er enthält keine unzulässige Verallgemeinerung, wohl aber im letzten Halbsatz eine nicht in die Entscheidungsformel gehörende Schlußfolgerung. Die Anträge zu 2 und 3 betreffen Vorfragen und haben keine selbständige Bedeutung. Der Antrag zu 4 ist nur hilfsweise für den Fall gestellt, daß dem Antrag zu 1 nicht entsprochen werden sollte. Auch er war daher in der Formel nicht zu bescheiden.

Der gegen den Wahlprüfungsausschuß gerichtete Antrag bedurfte nicht der Zurückweisung, zumal da eine Kostenfolge nicht in Betracht kommt.